

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
Änderungen 28.09.2010, 23.10.2012, 18.11.2014, 14.12.2018**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 12.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner

a) Spielgeräte und andere Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Eishockey, Darts, Snookergeräte, Schießgeräte u.a.) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,

b) das Betreiben von Diskothekenanlagen und ähnlichen Betrieben.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Kegelbahnen,
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

**§ 4
Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen § 2 Abs. 2 Buchstabe b) ist der Betriebsinhaber Steuerschuldner.

(3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) - bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und
 - bei Geräten, welche Gewalt oder Krieg verharmlosen oder verherrlichen, unabhängig von der Gewinnmöglichkeitdie elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei sonstigen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 genannten Orten 23 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, sofern die Bruttokasse ein positives Ergebnis aufweist. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Die zu berechnende Steuer ist für jedes Gerät je Monat gesondert zu ermitteln. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen anderer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit findet nicht statt. Fehlbeträge und Entnahmen hat der Steuerpflichtige aufzulisten und zu erklären.

2. mit dem Gewalttätigkeit dargestellt wird oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat, unabhängig von der Gewinnmöglichkeit, an den in § 2 genannten Orten 40 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die zu berechnende Steuer ist für jedes Gerät je Monat gesondert zu ermitteln. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen anderer Spielgeräte findet nicht statt. Fehlbeträge und Entnahmen hat der Steuerpflichtige aufzulisten und zu erklären.

3. sonstige Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (außer Geräte § 7 Abs. 2) je Gerät und angefangenem Kalendermonat und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 120 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40 €

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten je eines

- Dart-Spielgerätes, unabhängig vom Aufstellungsort 40 €

- Tischfußball, Billardtische, Eishockey, Snookergeräte u.a. 20 €
unabhängig vom Aufstellungsort

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Betreiben von Diskotheken und ähnlichen Betrieben nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) 200 €.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 und Abs. 3 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist der Stadt Bad Friedrichshall innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Bad Friedrichshall schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

(1) Bei der Besteuerung nach § 6 Buchstabe a) und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 hat der Steuerschuldner der Stadt Bad Friedrichshall bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforde-

rung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchstabe a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine oder nur eine unzureichende Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht, Außenprüfung

Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bad Friedrichshall sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt ab 01.07.2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.11.1997 (zuletzt geändert 13.12.2005).

1. Änderungssatzung vom 28.09.2010 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Änderungssatzung vom 23.10.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.
3. Änderungssatzung vom 18.11.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
4. Änderungssatzung vom 14.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, den 12.05.2009

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.